

Freitag, den 5. August 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.											Stand der Laibach ober } unter } °						
Monath.	Barometer.						Thermometer.			Witterung.			Schub	Zoll			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.	Abend	Früh	Mitt.			Abnds		
	3.	9.	3.	9.	3.	9.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			R.	W.	
Juli.	27	10,5	27	10,5	27	10,8	—	15	—	17	—	14	schön	schön	wolkig	—	—
	28	10,2	27	10,3	27	10,8	—	13	—	15	—	14	reginig	schön	heiter	—	—
	29	11,0	27	11,0	27	11,4	—	11	—	19	—	16	Nebel	schön	heiter	—	—
	30	11,8	27	11,8	27	11,9	—	13	—	20	—	17	Nebel	heiter	f. heiter	—	—
	31	0,1	28	0,1	28	0,1	—	14	—	22	—	18	f. heiter	heiter	heiter	—	—
Aug.	1	0,1	28	0,1	27	11,9	—	16	—	18	—	16	schön	Regen	heiter	—	—
	2	11,7	27	11,6	28	0,0	—	16	—	20	—	17	schön	heiter	Regen	—	—

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 930.

Verlautbarung ad No. 11656.

des Concurses zur Besetzung der Postmeisterstellen in Rovigno und Pisino.

(2) In Folge hohen Erlasses der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. v. Zahl 22822/885, wird zur Besetzung der k. k. Postmeisterstellen auf den zwey Poststationen zu Rovigno und Pisino im Istrianer Kreise, der Concurs hie mit bis letzten August l. J. eröffnet. Jede der erwähnten Postmeisterstellen wird abgesondert gegen Abschließung eines Dienstvertrages verliehen werden; die zu Rovigno ist mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl., und zur Bestreitung aller Amts- und Kanzleyerfordernisse mit einem Pauschale von 50 fl., die zu Pisino aber bloß mit einem gleichen Gehalte von 200 fl., beyde jedoch mit dem Bezuge der Rittgebühren und aller sonstigen, den k. k. Postmeistern gesetzlich bewilligten Emolumente verbunden. Diejenigen, welche die eine oder die andere von diesen Postmeisterstellen zu erlangen wünschen, haben ihre mit beglaubigten Zeugnissen belegten Gesuche bis letzten des künftigen Monats August l. J. unmittelbar bey dieser Landstelle einzureichen, und darin ihren Geburtsort und Vaterland, das Alter, den Stand, Studien, Sprachkenntniß, die bisherige Dienstleistung, Fähigkeiten, Verwendung und Moralität nachzuweisen, insbesondere aber, wenn sie in keinem Postdienste stehen, sich zu verpflichten, die dießfällige Prüfung bey der hierortigen k. k. Oberpostamtsverwaltung zu bestehen, und im übrigen das erlangte k. k. Postamt auf eigene Kosten gehörig einzurichten, mithin auch gleich bey dem Antritte des Dienstes zwey Postcaleschen, zwey ordinari Wagen, und vier geeignete Postpferde zu halten, und diese Anzahl, wenn es die vergrößerten Post- und Rittgeschäfte mit der Zeit erheischen sollten, nach Bedarf zu vermehren.

Vom k. k. Gubernium im Küstenlande. Triest am 16. July 1825.

Alphons Graf von Porcia,  
Landes-Gouverneur.

J. C. v. Radichewich,  
Gubernialrath.

## K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der illyrischen Cameralherrschaft Sachsenburg  
Villacher Kreises.

Am 19. September l. J. Vormittags um 10 Uhr wird in Gemäßheit der herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 15. July d. J., Nr. 586, die Cameralherrschaft Sachsenburg im Subernial-Raths-saale zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausbebothen werden.

Der Ausrufspreis ist auf 61043 fl. C. M., das sind: Ein und Sechzig Tausend drey und Bierzig Gulden Conventions-Münze, festgesetzt.

Die Herrschaft liegt in Oberkärnthén im Villacher Kreise an der nach Tyrol führenden Commercialstraße, und an dem schiffbaren Draufusse, von der Kreisstadt 7 und von der Hauptstadt Klagenfurt 12 Meilen entfernt.

Ihre vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsame und Nutzungen sind:

### I. An Gebäuden.

- 1) Zwey zusammengebaute Häuser im Markte Sachsenburg.
- 2) Ein Getreidkasten bey den Ruinen des Schlosses Feldsberg.

### II. An Dominical- Meierschafts- Gründen.

46 Joch 1295 □ Klafter Aecker.

12 " 225 " Wiesen.

— " 1588 " Gärten.

14 " 41 " Huthweiden.

100 " 1156 " Waldungen.

III. Der Garbenzehent in der Gemeinde Obergottesfeld, Lenddorf und Sachsenburg, welcher demahls um jährliche 81 fl. 10 kr. verpachtet ist.

IV. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in dem bestandenenen Burgfriede Feldsberg, dann die Jagdbarkeit in der Kiegen.

V. Die Fischerey in dem Draufusse und im Kiegenbache.

VI. 24 Beutellehens-Güter, wovon die Herrschaft in Veränderungs-

fällen, sowohl des Lehensherrn als des Vasallen, die Lehensgebühr a 5 Pro- cento vom Kauffschillinge bezieht.

VII. 112 steuerbare Unterthanen und 34 Dominicalisten.

Diese haben zu entrichten:

a) an Urbarialgelddienst über Abzug des Zinstels 444 fl. 24 kr.

b) an Zinsgetreid:

131 Mehen 8 Maß Weizen,

235 „ 20 „ Korn,

66 „ 23 „ Gerste,

608 „ 23 „ Hafer,

c) Sack- und Körnerzehent.

125 Mehen 12 Maß Weizen,

282 „ 4 „ Korn,

69 „ 5 „ Gerste,

428 „ 26 „ Hafer,

d) an Kleinrechten in Körnern:

2 Mehen 12 1/5 Maß Hiersbrenn.

e) An Laudemialgebühren bezieht die Herrschaft sowohl von Rustical- Unterthanen, als von Dominicalisten in vorkommenden Veränderungsfäl- len die festgesetzten Ehrungen, und in Verkaufsfällen auch die sogenannten Abfahrtsgebühren.

f) An Frohndienste:

29 1/5 Fuhrrobothstage und

159 1/5 Handrobothstage nebst der Jagdtreibroboth beyläufig 60 Tage.

g) An verschiedenen andern Kleinrechten, welche nach den bestehenden Reluitionspreisen dermahls einen Ertrag von 170 fl. 35 1/5 kr. liefern.

VIII. Das Vogtreyrecht über die Pfarr St. Margarethen zu Sachsen- burg und St. Michael zu Pusarnitz sammt dazu gehörigen Zehalen.

Dieser Herrschaft ist dermahls keine Gerichtsbarkeit verliehen.

Die wesentlichsten Bedingnisse, unter welchen die Herrschaft zum Verkaufe angebothen wird, sind folgende:

1. Wird zu deren Ankaufe Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist.

2. Denjenigen Christlichen Käusern, die nicht landtafelfähig sind, Edmmt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.
3. Jeder Kaufstuge, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises mit 6. 05 fl. C. M. als Cautio bey der k. k. Versteigerungs-Commission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen.
4. Von dem Meistbothe ist ein Drittel vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit 5 Procent verzinsset werde, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährl. Ratenzahlungen abbezahlt werden.
5. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen und sich sonst Ueberzeugung verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Sachsenburg zu verwenden; auch können die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die umständliche Beschreibung dieser Herrschaft mit ihren Bestandtheilen bey der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.  
Laibach am 24. July 1825.

Franz Freyherr von Buffa,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Z. 955.

(1)

ad N. o. 124.

St. G. B.

### **F u n d m a c h u n g.**

In der gedruckten Verlautbarung vom 14. Juny d. J., Nro 124, wegen Versteigerung der Cameralherrschaft Wolfsberg, hat sich ein Druckfehler, und zwar bey der Rubrik F der Erträgnisse an Dominicalnutzen von Unterthanen, eingeschlichen. Es erscheinen Post 3. an Zinsg =

treid nur 166 N. De. Mezen Haber angefekt, es soll aber heißen: Ein  
tausend sechs hundert zwey und sechzig N. De. Mezen Haber.  
Dieser unterlaufene Verstoß wird mit gegenwärtiger Kundmachung  
im Nachhange der obigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungscommission.  
Laibach am 1. August 1825.

Franz Freyherr von Buffa,  
k. k. Sub und Präsidial = Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. Z. 82.

(1)

Nr. 8525.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es  
sey über das Gesuch des Dr. Bernard Kogl, jubilirter Gubernialrath und Protomedicus,  
in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchichtlich der auf dem Hause Nr. 169  
in der Stadt vorgemerkten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: a) des von Jo-  
hann Anton v. Schluderbach dem Bernhard v. Schluderbach unter 26. März 1776 aus-  
gestellten Tischtitel-Instrument's, vorgemerkt unterm 11. May 1776; b) des von Lud-  
wig von Schluderbach, dem Johann Rath über 2400 fl. ausgefertigten Schuld- und  
Mietvertrages ddo. 1. Februar 1790, vorgemerkt am 23. März 1790; und c) des Ab-  
theilungs-Protocoll's ddo. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemerkt am 19. Juno 1795,  
gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was  
immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen  
der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt-  
und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf wei-  
teres Anlangen des heutigten Bittstellers Bernard Kogl, die obgedachten Urkunden nach  
Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.  
Laibach den 11. Jänner 1825.

1. Z. 171.

(1)

Nr. 881.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es  
sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Triest, in die Ausfertigung der Amorti-  
sations-Edicte rüchichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domek. ordin.  
Schuldobligation ddo. 21. October 1809, Nr. 1110, a 6 Perc. pr. 500 fl. gewilliget worden.  
Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für  
einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzli-  
chen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und  
Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf wei-  
teres Anlangen des heutigten Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobliga-  
tion nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt  
werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

1. Z. 1405.

(1)

Nr. 6873.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es  
sey über das Gesuch der Theresia Weber, Wundarzenswittwe allhier, wider Dr. Kot-  
mund Dietrich, Curator der unbekanntten Maria Haider'schen Erben, in die Ausfertigung  
der Amortisationsedicte, rüchichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh-

Haider und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu Laibach sub Consc. Nro. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags ddo. 21. April 1765, intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Dittstellerinn Theres Weyer, Wundarzensmitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. October 1824.

3. 920.

(1)

Nro. 3966.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Wilhelm Fürsten v. Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der Löschung folgender, auf dem Gute Ainöb haftender, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1. des am 5. April 1760 intabulirten Heirathsvertrages vom 1. December 1751, zwischen Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, und seiner Gemahlinn Frau Maria Theresia gebornen Gräffinn v. Auersperg, in Folge dessen Letztere vorgemerkt erscheint:
  - a) mit der Verschreibung ins Eigen pr. 6000 fl.;
  - b) mit dem jährlichen Sperrnadelgelde pr. 100 Species-Ducaten;
  - c) mit Ross und Wagen oder 100 Ducaten;
  - d) mit der wittiblichen Unterhaltung jährlicher 1000 fl., welche in Folge Hofbewilligung de intimato 3. März 1760 ganz auf die Fideicommiss-Herrschaft Ainöb versichert wurde, die Verschreibung pr. 6000 fl. aber aus den Fideicommiss-Proventen erzeugt, angelegt, und nur für den Fall des frühern Absterbens des Herrn Bräutigams, aus den Fideicommiss-Einkünften ergänzt werden solle.
2. des am 2. Juny 1760 intabulirten Bekenntnisses des Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, ddo. 10. Jänner 1754, zu Gunsten des Johann Baptist Stückler, an Waarenconten pr. 894 fl. 36 fr.;
3. der am 19. May 1768 intabulirten Carta bianca ddo. 26. Juny 1765, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg an Herrn Michael Angelo Jois Freyherrn v. Edelstein ausgestellt, pr. 2000 fl.;
4. der am 19. April 1771 intabulirten, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg zu Gunsten des Joseph Desselbruner ausgestellten Carta bianca ddo. 1. December 1768, pr. 1523 fl. 21 fr.

Da aber unter diesem Betrage die oben sub Nr. 2 intabulirte und in Verlust gerathene Carta bianca ddo. 10. Jänner 1754, pr. 894 fl. 36 fr. begriffen ist, so sind von jener nur ausgekehrt 628 fl. 45 fr., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen

vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Herrn Bittstellers, Fürsten v. Auersperg, die obgedachten Urkunden sammt Intabulations- und Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach am 13. July 1825.

Neamtliche Verlautbarungen.

Z. 939.

Excitations-Verlautbarung.

(1)

Da den beyden hierortigen Amtsdienern mit 1. September l. J. eine neue Livree, bestehend aus einem Mantel, zwey Röcken, zwey Beinkleidern, zwey Westen, zwey Hüten und zwey Paar Stiefeln, beschafft werden soll, so wird dießfalls am 13. l. M. in dem Amtlocalle dieser Staatsbuchhaltung eine Minuendo-Excitation um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden, woselbst die Lieferungslustigen zu erscheinen eingeladen werden, und den dießfälligen Kostenüberschlag einsehen können.

K. K. k. Prov. Staatsbuchhaltung. Laibach am 3. August 1825.

Z. 1477.

Bermischte Verlautbarungen.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Maruscha Suoltschak, gebornen Karlin aus Westert im Bezirke Laak, als Marko Karlinischen Verkauübernehmerinn, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Joseph Hirschenfelder an den Georg Karlin über einen Betrag von 1200 fl. k. W. unter 26. May 1804 ausgestellten, und unter nähmlichem Dato auf die zu Unterfertigung N. 3. 6 liegende, der löblichen Cameralherrschaft Laak sub Urb. Nro. 2224 dienstbare ganze Huße intabulirten, in Folge Cession dd. et intab. 13. März 1806 aber an Marko Karlin gediehenen Schuldscheins gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig anzumelden und darzuthun, als im Widrigen derselbe für getödtet und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 9. November 1824.

Z. 944.

Edict.

Nro. 825.

(1) Von der Bezirksobrigkeit zu Neustadt in der Amtskanzley wird am 21. September l. J. um 9 Uhr früh die ausschließende Ausschrottung des Rindfleischs in der Stadt Neustadt und Vorstadt Randia durch Licitation dem Mindestbietenden auf drei Jahre, nähmlich vom ersten November 1825 bis letzten October 1828 überlassen, wozu die Erziehungslustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Steigerungsbedingnisse bey dieser Bezirksobrigkeit eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Neustadt am 20. Juny 1825.

Z. 941.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1331.

(1) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Kupnik von St. Veith, als väterlich Simon Kupnik'schen Haupt-Erben, wegen ihm schuldigen 54 fl. 3 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Anton Gorsch von Hraschje gehörigen, in der Gemeinde St. Veith belegenen, und

auf 52 fl. M. M. geschätzten Realitäten, nämlich zwey Gemein-Untheile Gestrüpp na Pohivali ob und unter dem Wald-Fahrtwege, dann Gemeintheil Weingarten mit Grabland u Gradischi genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbiethungstermine, nämlich für den 1. September, 1. und 31. October d. J., jedesmahl von frühe 9. bis 12 Uhr in loco St. Veith mit dem Anbange des 326. §. a. G. O. bestimmt sind, so werden die Kauflustigen nebst den intabulirten Saggläubigern hierzu mit dem Besage zu erscheinen eingeladen, daß die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 18. July 1825.

Z. 940.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 1222.

(1) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Franz und Michael Mosche von St. Veith, wegen ihm schuldigen 188 fl. 42 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der dem Anton Trost zu Podgritsch gehörigen, auf 68 fl. M. M. geschätzten Realitäten, nämlich zwey Gemeintheile u Mlazi bey Gradischi, ein detto na Rounzach, ein Gemeintheil u Rebernizach pod Tschukam, ein detto u Skirzni und detto u Mirzach genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungstagsausungen, und zwar für den 5. September, 5. October und 5. November d. J., jedesmahl von früh 9. bis 12 Uhr im Orte Podgritsch mit dem Besage bestimmt werden, daß wenn benannte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden, so werden hierzu die Kauflustigen und die Tabular-Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die Realitäten-Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen hieramts täglich einsehen. Bezirksgericht Wipbach am 4. July 1825.

Z. 948.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird in Folge Executionsführung des Jerni Zegner von Jauchen, die dem Valentin Sichert gehörige, zu Jauchen S. Z. 24 liegende, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2443 zinsbare, gerichtlich sammt der Ansaat auf 1332 fl. 56 kr., ohne dieser auf 1319 fl. geschätzte Ganzhube, wegen an Interessenten schuldigen 31 fl. 36 kr., bey den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 30. August, 30. September und 29. October l. J., jedesmahl Nachmittag um 3 Uhr im Orte der Realität zu Jauchen bestimmten Feilbiethungstagsausungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsausung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbiethenden verkauft.

Die Licitationbedingungen und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtsanzley zur Einsicht. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 30. July 1825.

Z. 951.

N a c h r i c h t.

(1)

Es ist hier in der Stadt ein Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey dem Herrn Dr. Wurzbach auf dem neuen Markte Nro. 171 im zweyten Stock. Laibach am 4. August 1825.

Z. 950.

Wohnung zu vergeben.

(1)

In dem Hause Nro. 187 am Raan im dritten Stocke ist ein Quartier, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege zu Michaeli l. J. zu vergeben.

Liebhaber belieben sich deßhalb bey dem Hauseigenthümer im ersten Stocke zu melden, wo sie das Nähere erfahren werden.



# K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Cameralherrschaft Haus und Gröb-  
ming in Steyermark.

Am 5. September 1825 Vormittags um 10 Uhr wird in der k. k. Burg  
im Rathssaale des k. k. Landesguberniums die Cameralherrschaft Haus und  
Gröbming, mit Inbegriff der 5 Hauserschen Unterthanen, einer wieder-  
holten öffentlichen Versteigerung unterzogen und an den Meistbiethenden  
verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist: Dreyßig Tausend vier Hundert fünf  
und zwanzig Gulden, sieben und zwanzig Kreuzer Con-  
ventionsmünze.

Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Judenburg-er Kreise an der  
Poststraße von Steinach nach Salzburg.

Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind:

a. An Gebäuden.

- 1) Das Amtshaus, neu, freundlich, und sehr bequem gebaut, und zwey  
Stockwerke hoch.
- 2) Das Wirthschaftsgebäude.

b. An Grundstücken.

- 1) 27 Joch 431 Quadratklafter Aecker.
- 2) 7 = 628 = = Wiesen.
- 3) — = 241 = = Gärten
- 4) 325 = 1420 = = Alpen.
- 5) 123 = 990 = = Waldungen.

c. An Unterthanen.

- 1) 113 Rückfassen.
- d. An Geld, und Naturaldiensten dann sonstigen Bezügen.
  - 1) Urbargaben 185 fl. = 3/4 kr. W. W.
  - 2) Zinsgetreid 230 = 54 2/4 =
  - 3) Zehentbestand 42 = 53 1/4 =
  - 4) 6 Pfund ausgezogenes Haar.

(B. Beyl. Nr. 62 d. 5. August 1825.)

- 5) 4 Hendl.
- 6) 1297 Stück Eyer.
- 7) 12 Ellen Rupsleinwand.
- 8) 14 Ochsenzungen.
- 9) 99 Bogtzhühner in Geld rechnet.

e. An Naturalzins und Zehentgetreid und zwar:

Zinsgetreid.

- 1) 22 Megen 13 Mafß Weizen.
- 2) 131 " 12 = Korn.
- 3) 1 = 11 = Gerste.
- 4) 290 = — = Hafer.

f. Sackzehent.

- 1) 101 Megen 14 Mafß Weizen.
- 2) 669 = 5 2/4 = Korn.
- 3) 34 = 11 = Gerste.
- 4) 1028 = — = Hafer.
- 5) 2 = 8 = Erbsen.

Bogthafer.

26 Megen 11 Mafß Hafer.

g. An Geldzehent

zu Niederöblern, zu Oeblern und zu Edling zu zwey Dritt-Theil.

h. An Jugend- oder Manzehent.

- 1) Das zehnte Lamm oder Kig.
- 1) 1 Laibel Käse.

i. Besondere Verethsame.

- 1) Das Reifgejaid in den Districten Hirzig auf der Ramsau, und in dem Burgfried Haus.
- 2) Die Fischerey in dem Ennsflusse.
- 3) Die Bergmieth auf vier Alpen.
- 4) Das Schulpatronatsrecht zu Haus.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizen geeignet ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafel-fähig sind, kömmt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und auf Ueberbringer lautenden

Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen.

Das Dritt-Theil des Kauffschillings dieser Herrschaft, wenn er den Betrag von 50,000 fl. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist vom dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Dritt-Theile, oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit jährlich Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Fristen verzinsset wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die übrigen Verkaufsbedingnisse können täglich bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüteradministration im sogenannten Vieedomhause eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt im Markte Haus zu wenden.

Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 13. July 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,  
k. k. Sub. und Präsidialsecretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

S. 919.

(2)

Nro. 435.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. M. A. Rothschild et Söhne, Banquiers zu Frankfurt am Main, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich im Verlust gerathenen Cessiondunkunde vom 3. November 1818, und intabuliert auf die Herrschaft Rudenstein den 16 August 1819 des Hrn. Joseph v. Demschler, an die Frau Therese Gole v. Strabl, in dem Capitalsoetrage Nr. 3729 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Cessiondunkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des heu- tigen Bistherrs M. A. Rothschild et Söhne, die obgedachte Cessiondunkunde nach Verlaufe dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Ljubow den 11. July 1825.

3. 928.

(2)

Nro. 4412.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gertraud Lurschig, als erklä- en Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. May l. J. allhier mit Hinterlassung eines Heirathsvertrages dd. 14. Juny 1810 verstorbenen Niclas Lurschig, Bindermeisters in der Gradisca, die Tagsatzung auf den 29. August l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. July 1825.

3. 904.

(2)

Nro. 3692.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Fermann, Inhaber der Herrschaft Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, von Franz Adam Grafen v. Lambert zum Vortheile des Priesters Sigmund Auerberger ausgestellten, am 14. August 1769 auf die Herrschaft Steinintabulirten Tischtitelurkunde ddo. 1. May 1769, resp. des darauf befindlichen Intabulations-Certificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Tischtitelurkunde, resp. das darauf befindliche Intab. Certificat auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auß weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Andreas Fermann, Inhabers der Herrschaft Stein, die obgedachte Tischtitelurkunde, resp. das Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1825.

**Nemliche Verlautbarungen.**

3. 933.

**K u n d m a c h u n g.**

Nro. 3743.

(2) In Folge hoher Subernial-Genehmigung ddo. 7. l. M. 3. 9872, wird die Verpachtung des Tuch- und Loden-, dann Leinwand-Maserey-Gefälles auß weisere drey Jahre, am 17. l. M. früh 10 Uhr am Rathhause vorgenommen werden, wovon die Pachtlustigen hiemit verständiget werden.

Die Licitationsbedingungen können im magistratlichen Expedite eingesehen werden. Stadtmagistrat Laibach am 27. July 1825.

3. 927.

**A n k ü n d i g u n g.**

(2)

Es wird die auß der Straße nach Jeng und Ottoschaz befindliche Wegmauth zu Kutaloqua im Dgyliner dritten Gränz-Regimente, am 9. September a. e. und zwar in loco Carlstadt in der Brigade-Kanzley um 10 Uhr Vormittags, auß die Zeit vom 1. November 1825 bis letzten October 1828, gegen Einnahme der von der hohen Landesstelle bereits bestärigten, auß schon bestehenden tariffmäßigen Tare, unter Vorbehalt der Ratification des hochlöbl. k. k. Hoffkriegsrathes, in die Verpachtung gegeben, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Diesem zufolge wird die besagte Wegmauth um den jährlichen Ausrufspreis vr. 794 fl., sage Sieben Hundert Neunzig Vier Gulden E. M. im Wege der öffentlichen Licitation an den Meißbietenden überlassen. Bey dieser Mauth-Station

besteht kein aravisches Mauthhaus, jedoch kann der Meistbiether in dem neben dem Posthaus angebrachten gemauerten Wachtthause, oder einem eben gemauerten und in Loco befindlichen Gränzhaus gegen Zins die Unterkunft haben, bis nicht zur Erbauung eines ordentlichen Einnehmer-Quartiers um die Bewilligung eingeschritten wird, wobei weiter bemerkt, daß zu dieser Verpachtung Jedermann zugelassen wird, der die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande ist, dagegen hat der Pächter zur Sicherstellung des Arars, wenn er den monatlich ausfallenden Pachtbetrag alle Monate in voraus zu erlegen sich verbindlich macht, als Caution den sechsten Theil für den Erlag, mit Ende eines jeden Monats, aber den vierten Theil des jährlichen Pachtschilings gleich bey der Licitation zu leisten. Die Wahl des dießmonatlichen Erlags der dießfälligen Arrenda wird dem Pächter überlassen, jedoch hat die Caution entweder in barem Gelde, gesicherten Hypotheken oder öffentlichen Fonds-Obligationen, welche nach den zur Zeit des Contractabschlusses bekannten börsenmäßigen Cours angenommen werden, zu bestehen.

Wenn die Caution dieser Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden will, so muß jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schenkungsurkunde mit dem grundbüchlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und andern Lasten vor der Versteigerung dieser Pachtgefälle der Arrendirungs-Commission vorlegen, wornach jene des Erstehers auf dessen Kosten in die gerichtliche Vormerkung gebracht, und diesem Regimente gehörig bestätigt zur Aufbewahrung übergeben, und nach Verlauf dieser dreijährigen Pachtzeit und Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten aber die Cautionen und deren sonstigen Urkunden solchen zurück eingewantwortet werden. Die übrigen Licitations-Bedingnisse können von heute an bey dem Oguliner Gränz-Regimente, und am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Ogulin am 25. July 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

N. 929.

E d i c t.

Nro. 378.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird über Ansuchen der Vormünder der Anton Justinischen Puppillen und Erben bekannt gegeben, daß alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 2. July d. J. ab intestato verstorbenen Anton Justin, Realitäten-Besitzer zu Aich, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu stellen berechtigt zu seyn glauben, solches bis 26. August d. J. sogewiß bey dieser Abhandlungs-Instanz anbringen sollen, als sie sich im Widrigen die Folgen des 814. §. b. G. B. selbst zuschreiben hätten.

Bezirksgericht Kreutberg am 25. July 1825.

N. 935.

E d i c t.

Nro. 654.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Weixelberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Doctoris Maximilian Würzbach, Curatoris der Martin Vidiz'schen Kinder, wider die Vormundschaft der Mathias Rutschitsch'schen Kinder und Erben, in die öffentliche Teilbiethung der zum Verlasse des Mathias Rutschitsch gehörigen, zu Streindorf gelegenen, der Pfarrgült St. Marcin sub Rect Nro. 2 zinsbaren halben Hube, wegen aus dem Urtheile dd. 27. zugestell. 3. May 1817, schuldigen 196 fl. 18 2/4 kr. C. M. c. s. c. gewilliget, und zur Bornahme derselben drey Termine, der erste auf den 22. August, der zweyte

auf den 22. September, der dritte auf den 22. October 1825 Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die obbenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem verständiget werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse während den Amtsstunden in dieser Amtskanley einzusehen seyen.

Bezirksgericht Weizelberg am 26. July 1825.

Z. 936.

E d i c t.

Nro. 638.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Groß, Curator ad actum der Mathias Berlan'schen Verlassmasse, in die executive Feilbietung der auf 790 fl. gerichtlich erhobenen halben Kaufrechtshube des Anton Thomassitsch in Großmlatschau, wegen schuldigen 56 fl. und 2 fl. 54 kr. Kosten, bewilligt, und zur Vornahme derselben drey Tagssatzungen, am 18. July, 18. August und 19. September l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in loco Großmlatschau mit dem Besatze bestimmt worden, daß im Falle dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Tagssatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagssatzung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanley oder auch bey Vornahme der Feilbietung in loco der Realität eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weizelberg den 11. May 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagssatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 921.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Schneeberg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Georg Palzhitz aus Sallaiz, in die executive Feilbietung der dem Herinagor Lauschel von Saverch eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Radlitzbeg sub Rect. Nro. 437 unterthänigen, und gerichtlich auf 348 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 150 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 25. August, der zweyte auf den 22. September und der dritte auf den 27. October l. J., jedesmahl zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte der Realität zu Saverch mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung über oder um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbietung auch unter demselben an den Reißbiether hintan gegeben werden soll. Bezirksgericht Schneeberg den 19. July 1825.

Z. 922.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Jacob Sakraisbeg aus Mramorou, in die executive öffentlichen Versteigerungen der dem Stephan Modiz aus Wolfsbad, bey der von ihm mietbreiße dessigenden, zu Wolfsbad liegenden, dem Gute der Pfarrgült Reifniz gehörigen halben Hube zustehenden, in der Verbesserung durch Aufbauung der darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, dem lebenslangen Fruchtgenusse der besagten halben Hube, dann in dem Vorrechte zur Kaufrechtmachung derselben bestehenden, und im Executionswege auf 167 fl. geschätzten Rechte, wegen schuldigen 210 fl. 30 1/4 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu dem Ende drey Versteigerungstagssatzungen, auf den 22. August, 26. September und 24. October d. J., jedesmahl im Orte Wolfsbad zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze ausgeschrieben worden, daß wenn die obgedachten Rechte des Exquirten, weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagssatzung über

oder um den erhöhtenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben veräußert werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 19. July 1825.

3. 923.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Unterfrain, Neustädter Kreises, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe Johann Motschiller, Tischlermeister zu Gurtfeld, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines vor mehr als 40 Jahren sich von hier entfernten und bey dem Militär als Oberbäcker sich befindlichen Bruders Anton Motschiller, gebethen. Da nun hierüber der Herr Sebastian Frip zu Haselbach zum Vertreter des Anton Motschiller aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gegeben, zugleich auch derselbe oder seine Veibebärben oder Cessionären, mittelst gegenwärtigen Gerichts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogleich erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Anton Motschiller für todt erklärt und sein bey der Alois Wallstischen Verlassmasse zu fordern habendes Vermögen pr. 129 fl. 35 kr. R. M. seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwottet werden würde.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 26. Juny 1825.

3. 896.

C i t a t i o n

Nro. 1796.

einer Drittelhube, und einiger Fahrnisse zu Kostreuniz.

(2) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird auf mündliches Ansuchen der Maria Boschitsch von Kostreuniz, gegen Joseph Otrogar, vulgo Bognoos, Drittelhübler, eben auch zu Kostreuniz, wegen schuldigen 62 fl. 39 kr. c. s. c., dessen mit gerichtlichem Pfandrechte belegte, dem Gute Wangensberg sub Urb. Nro. 44 und 63 dienstbaren, auf 240 fl. 39 kr. geschätzten Eindrittelhube in Kostreuniz ob St. Martin bey Littav, und dessen in die Pfändung gezogenen, auf 17 fl. 39 kr. betheuerten Fahrnisse, bestehend in verschiedenen Haus-, Küchen-, Kessel- und Baumanns Geräthen, eines Schweins und einer alten Stute, bey der am 19. August d. J. als die erste, auf den 20. September d. J. als die zweite, und auf den 21. October l. J. als die dritte Tagsetzung bestimmten Versteigerung, jedesmahl um 9 Uhr früh im Orte der Realität mit dem Anbange verkauft, daß jenes, was bey der ersten oder zweyten Tagsetzung weder um noch über die Schätzung an Mann gebracht werden würde, bey der dritten auch unter derselben werde verkauft werden, wozu Kauflustige und die Hypothekar-Gläubiger, Egetere zur Bewahrung ihrer Rechte, eingeladen werden.

Sittich am 16. July 1825.

3. 894.

E d i c t.

Nro. 529.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsberrschaft Capitel Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Schwetschelitsch von Streindorf, wider die Erben des verstorbenen Joseph Planin zu Seidendorf, wegen vom Letztern, resp. nun von dessen Erben laut gerichtlichem Vergleich d. 19. Jänner 1821 schuldigen 50 fl. c. s. c., die executive Versteigerung der zum Verlasse des besagten Joseph Planin gehörigen, zu Seidendorf liegenden, dem Staatsgut Weinhof sub Rect. Nro. 92 dienstbaren halben Hube bewilliget, und hiezu drey Citationstagssetzungen, und zwar die erste auf den 18. August, die zweite auf den 14. September, endlich die dritte auf den 18. October d. J. jedesmahl um 9 Uhr Morgens im Orte der Realität zu Seidendorf mit dem Besage bestimmt worden, daß falls diese Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 246 fl. oder darüber angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hintan gegeben würde. Bezirksgericht Neustadt den 13. July 1825.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Johann Weber Suppan von Präse, in die Amortisation einer angeblich in Verlust gerathenen Schuldobligation dd. Gottschee den 8. May 1825 vom Johann Plätsche aus Mraun ausgehend, und mit 510 fl. 3 1/4 kr. an Johann Michitsch lautend, gemilliget worden. Daher werden alle jene, welche auf obige Schuldobligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogemiss darzutun, widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, und obbenannte Obligation null und nichtig erkannt werden würde.

Bezirksgericht Gottschee den 8. July 1825.

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Matthäus Kemz von Unterfermig, in die öffentliche Feilbiethung der, der Herrschaft Commenda St. Peter dienstbaren, auf 4654 fl. geschätzten Hube und Mahlmühle des Anton Hofschevar zu Kaplavas, dann dessen Fahrnisse, als Brennholz, ein Wagen und Hauselrichtung, wegen schuldiger 563 fl. 38 kr. gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung die erste Tagsatzung auf den 22. July, die zweyte auf den 22. August und die dritte auf den 22. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beysage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse bey dem ersten und zweyten Termine nicht um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch darunter werden hinten gegeben werden.

Die Schätzung, und Licitationsbedingnisse sind in der Gerichtskanzley zu Kreuz einzusehen. Bezirksgericht Kreuz den 10. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Von dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es werde die auf executives Einschreiten des Anton Kolischnik von Neumarkt, als Cessionär des Herrn Job. Nep. v. Nedange, laut diehämlicher Kundmachung dd. 20. April 1825 in pto. schuldiger 300 fl. c. s. c. auf dem 27. d. M. ausgeschriebene dritte öffentliche Versteigerung der dem Johann Quandesch eigenthümlichen Realitäten, als des zu Neumarkt sub Consc. 3. 144 liegenden, ganz gemauerten und gewölbten, ein Stock hohen, auß drey bewohnbaren Zimmern, drey Gewölben und zwey gewölbten Küchen, bestehenden Hauses, sammt dabey befindlichem Garten und der Werkstätt, dann des hinter der Pfarrkirche Neumarkt liegenden Grundstückes, eingetretener Hindernisse wegen, auf den 12. des l. M. August übertragen, somit an diesem Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley abgehalten werden.

Indem man hier nur noch bemerkt, daß die benannten Realitäten bey dieser Tagsatzung nöthigen Falls auch unter dem Schätzungswertb pr. 1500 fl. M. M. hinten gegeben werden, wird allen Kauflustigen, insbesondere aber den intabulirten Gläubigern erinnert, daß sie das Schätzungsprotocoll so wie die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley einzusehen können.

Bezirksgericht Neumarkt den 23. July 1825.



# Verlautbarung

Der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Laibach, den Verkauf der im Villacher Kreise gelegenen Klagenfurter Studienfondsgült Pörschach betreffend.

In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 6. July l. J. wird am 31. August 1825. Vormittag um 10 Uhr im Rathsaale des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach die zum k. k. Studienfonde in Klagenfurt gehörige, im Villacher Kreise gelegene Gült Pörschach öffentlich verkauft werden.

Diese bloß aus 16, im Bezirke Ossiach zerstreut gelegenen, im Jahre 1809 von der vormahligen Staats-, jetzt Stiftsherrschaft Pörschach getrennten, Rustical-Unterthanen bestehende Gült ist auf 6839 fl. 30 kr., d. i. sechs tausend acht hundert neun und dreyßig Gulden 30 kr. Conv. Münze im Capital veranschlagt, welcher zum Ausrußpreis angenommen werden wird.

Diese Gült-Unterthanen entrichten jährlich:

- a) an unveränderlichen Gaben, und zwar über Abzug des Zinstels:
 

an Urbarszins	131 fl. 17 1/4 kr.
= unwiderrufflicher Getreide-Reluition	4 =
= dto: Kleinrechten-Reluition	2 = 20 2/4 kr.
= dto: Köbath-Reluition	7 = 12 =

b) an veränderlichen Herrschaftsförderungen, und zwar ebenfalls über Abzug des Zinstels:

an widerrufflich um 2 fl. 57 kr. jährlich reluirten Kleinrechten:

- 12 Pfund Käse,
- 1 1/5 Stück Gashingshühner,
- 2 1/5 dto. Lämmer,
- 4 Schweinschultern,
- 3 1/5 Stück Hendel,
- 32 Eyer.

c) An Zins- und Zehentgetreide:

- 11 Megen 3 1/4 5 Maßl Weizen,

(3. Bepl. No. 62, d. 5. August 1825.)

15 Mehen 7 21/45 Maßl Korn, und

79 dto. 3 9/45 dto. Hafer.

d) An Laudemien haben die unterthänigen Besitzer bey jedem Veränderungsfalle die alte fixirte Ehrung, welche jedoch bey jeder Besizung verschieden ist, dann in Kaufs- und Tauschfällen die 10 percent. Abfahrt, oder sogenanntes Kauffrengeld vom Kauffschillinge, jedoch dermahl Alles über Abzug des Fünfstels nebst den bestimmten sogenanntem Ehrungsbriefsgeldern zu entrichten.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthen Realitäten zu besizen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kommt hiebey, wenn sie diese Gült ersehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 683 fl. C. M. bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte des Kauffschillings aber kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinstet wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrags dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungscommission in Laibach eingesehen werden.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Laibach am 18. July 1825.

Franz Freyherr von Buffa,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

**3. 912.**      **Licitations-Rundmachung.**      **ad Nro. 11224.**

(3) In Gemäßheit der bestehenden hohen Hofkammerverordnung vom 21. Juny 1821, werden für die k. k. vereinte Hofkanzley, für die k. k. allgemeine Hofkammer, für die königlich siebenbürgische Hofkanzley, für die k. k. oberste Justizstelle, für das k. k. General-Rechnungs-Directorium mit Einschluß mehrerer Hofbuchhaltungen, für das k. k. nied. österr. Appellationsgericht, Landrecht und Wechselgericht, für die k. k. Staats-Central-Cassa, für die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencassa, für das k. k. Universal-Cameral-Zahlamt, für die k. k. Staatsschulden-Zilgungs-Hauptcassa, für die k. k. Lotto-Gefälls-Direc-tion, für die k. k. nied. österr. Staatsgüter-Administration, für die k. k. Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, für die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission, dann für die nied. österr. Regierung und ihre untergeordneten Aemter und Branchen, mit Einschluß der k. k. nied. österr. Provinzial-Staatsbuchhaltung, des Kreisamtes W. U. W. W. und des k. k. Weibbezirks-Revisorats von Hoch- und Deutschmeister-Infanterie, die auf die Dauer des Militärjahrs 1826 erforderlichen Kanzley-Materialien und Requisiten, am 12. August laufenden Jahrs, im Wege der öffentlichen Versteigerung beygeschafft werden.

Diese Artikel sind folgende, als:

Schreibfedern, Bley- und Rothstifte, Siegestaf, Federmesser, Papierscheeren, Tintenfässer von weißer Erde und von Holz, Streusandbüchsen und Tassen, Streusand, große und kleine Oblaten, weißer und brauner Spagat, Rebschnüre, Zwirnbänder, Wachsleinwand, Leuchter von Tombak mit und ohne Schirm, Löschhörnchen, Lichtsparer, Zirkeln, Reißfedern, Gummi-Elasticum, rothe und schwarze Tinte, weißerdene Lavois's und Wasserkrüge, Kleider- und Schuhbürsten, Borstwische, Kehrbesen, schwarz und gelb gedrehte Seide, Fascikelgurten und Garniers-, Pack- und Sackleinwand, Leindeln und Packleindeln, Halbwillich-Leinwand, Hanfwerk, weißer und ungebleichter Zwirn, Druckfarbe, Druckbürsten u. a. m. Ueber die Quantität einer jeden Gattung dieser Artikel, so wie auch über die, nach den bey der Regierung vorhandenen Muster-Artikeln vorgeschriebene Qualität, können die Licitationslustigen während des Zeitraumes von ungefähr acht Tagen vor der Versteigerung bis zu dem Tage ihrer Abhaltung in dem Kanzley-Departement der k. k. nied. österr. Landesregierung die näheren Licitationsbedingnisse einsehen und die nöthigen Auskünfte einholen.

Die Licitation wird an dem obenbesagten Tage um 10 Uhr Vormittag in dem Rathssaale der k. k. nied. österr. Landesregierung ihren Anfang nehmen.

Von der k. k. nied. österr. Landesregierung. Wien am 12. July 1825.

Anton Edler v. Dornfeld,  
k. k. n. öst. Regierungs-Secretär.

**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 911.**      **(3)**      **Nro. 4162.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Richard Grafen v. Auersberg, Inhaber des Gutes Groß-

und Deutschdorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf das Gut Deutschdorf am 2. Juny 1760 vorgemerkten, von Joseph Anton und dessen Gemahlinn Theresia Dorothea v. Buset, zu Gunsten seiner Schwester Fräule Maria Theresia v. Buset am 13. Jänner 1719 ausgestellten Carta bianca pr. 166 fl. 40 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vitzstellers Hrn. Richard Grafen v. Auersperg die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1825.

Z. 908.

E d i c t.

Nro. 4395.

(3) Von dem k. k. Känth. Stadt- und Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edict's allgemein bekannt gemacht: Es haben Paul, Mathias und Michael Kobarsch, dann Joseph, Theresia und Anna Kassin, als Unverwandte der hierorts verstorbenen Francisca Heilinger geborne Wutte, mit Gesuch de praes. 20. May l. J., Z. 4395, um Todeserklärung des abwesenden Bruders der Erlasserin, Johann, und der Schwester Ursula Wutte geberhen.

Dieses Gericht, welchem der Aufenthaltort des Johann und der Ursula Wutte unbekannt ist, hat zur Verwahrung der allfälligen Rechte derselben den hierortigen Advocaten Dr. Joseph Kamberger als Curator bestellt. Es werden sonach Johann und Ursula Wutte vorgeladen, sowenig binnen einem Jahre zu erscheinen, widrigenfalls das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens setzen, über weiteres Anlangen zur Todeserklärung schreiten werde.

Klagenfurt am 27. Juny 1825.

### Nemliche Verlautbarungen.

Z. 917.

K u n d m a c h u n g.

ad Nro. 1837.

(3) Die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction hat für nöthig befunden, das Verfahren des halb- und ganz fabricirten Tabakmaterials, der zeitweise benötigten Fabrikierfordernisse und Utensilien von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Sedlez, Brünn, Göding, Grätz, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winiki, Rzeszow, und von diesen Stationen nach Wien und Hainburg zurück, dann auch von Lemberg und Winiki nach Wien, Hainburg, Prag, Sedlez, Brünn, Göding, Grätz, Fürstenfeld und Laibach, für die Sonnenjahre 1826, 1827 und 1828, durch Freyes Uebereinkommen sicher zu stellen.

Diejenigen Großfuhrleute oder andere bekannte vermögliche Männer, welche wegen dieser Transportirung mit der Gefällen-Verwaltung in Unterhandlung treten wollen, haben daher auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ihre Anbothe längstens bis am 30. September 1825, versiegelt, im Bureau des k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Directors einzureichen.

Die Anbothe können für jede Station einzeln, oder für alle Stationen auf Ein Jahr, nämlich für das Sonnenjahr 1826, und auch für alle Stationen auf drey Jahre, nämlich für die Sonnenjahre 1826, 1827 und 1828 gemacht werden; es wird aber nur mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen wer-

den, bey welchem für das Gefäß in jeder Beziehung der größte Vortheil mit voller Zuversicht erwartet werden kann.

Die Bedingungen des Contractes sind folgende:

1) Muß vom 1. Jänner 1826 das Verfahren des ganz und halbfabrizirten Tabakmaterials, der Utensilien und Fabrikmanipulations-Erfordernisse in der Beschaffenheit und Quantität, wie es die Gefäß-Verwaltung nothwendig finden wird, von Hainburg und Wien in die, in dem Eingange der gegenwärtigen Kundmachung benannten Orte, und von selben zurück, Alles zu Lande auf der Achse übernommen, bewerkstelliget, und zu diesem Ende an den Auf- und Abladungsorten, wofern derjenige, welchem die Verfabrung überlassen werden wird, an einem oder dem andern nicht selbst anwesend seyn sollte, Bestellte gehalten werden, damit diese im Rahmen des Contrahenten bey den Auf- und Abladungen zugegen seyen, die Facturen und Frachtbriefe bestätigen, die Frachtladungen zugegen ausfertigen, die Frachtbeträge erheben, und welchen die Frachtauweisungen eben so gültig, als den Contrahenten selbst zugestellt werden können.

2) Sind jederzeit längstens am 8. Tage nach der Aufforderung der Gefäß-Verwaltung oder der betreffenden Aemter, die nöthigen Fuhrn, auch wenn das zu verfabrende Quantum, in dringenden Fällen, eine ganze Ladung ausmachen sollte, zur Anladung dorthin, wo es angeordnet worden ist, zu stellen, die erhaltene Ladung nach den Frachtbriefen in einem Zuge fortzufahren, sie unterwegs nirgends, ohne zu erweisen kommender Nothwendigkeit, ab- und auf andere Wagen zu überladen, sondern in der kürzesten, oder nach Umständen in der, in den Frachtbriefen bestimmten Zeitfrist ganz und unzertheilt, so wie unbeschädigt, nach den Bestimmungsörtern bis an Ort und Stelle zu überbringen.

Auch darf dem in Ladung genommenen Materiale keine fremde Waare zur geladen werden, und der Contrahent hat für die sorgfältige Bedeckung der Wagen, ohne welcher keinem Fuhrmanne aus der Fabrik oder dem Magazine abzufahren gestattet werden wird, aus Eigenem zu sorgen.

3) Sollten die zur Ladung der bestimmt werdenden Transportirungs-Quantität erforderlichen Fuhrn, nach erhaltener Weisung, binnen längstens Acht Tagen dahin, wo es verlangt wird, nicht gestellt, oder die übernommene Ladung in der möglichst kürzesten oder nach Umständen eigens bedungenen, und in den Frachtbriefen bestimmten Frist nicht an Ort und Stelle abgeliefert werden, so ist die Direction berechtigt, in oben erwähntem ersteren Falle die Anladung selbst zu verfügen und hiezu andere Fuhrn aller Orten, auf was immer für eine Weise, von wem immer und zu was immer für einen Preis, auf Kosten des Contrahenten zu dingen, oder in letzterm Falle, nämlich, wenn ein Transport unverhältnißmäßig lange ausbleiben sollte, solchen auf Kosten des Contrahenten aufsuchen, und an seinen Bestimmungsort bringen zu lassen.

4) Haftet der Contrahent für jeden Schaden, der durch irgend eine Schuld oder Nachlässigkeit, oder aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit, von seiner Seite, oder durch seinen Bestellten oder seine Fuhrleute am Materiale selbst, oder an den Fässern, Kisten, Säcken, Emballagen und übrigen Erfordernissen geschehen sollte, mit seiner Caution und seinem ganzen übrigen Vermögen, und hat

den Ersatz dafür, welcher sogleich von den Kestfrächtern, so weit sie zureichen, als gezogen werden wird, nach den bestehenden Gefäßnormen zu leisten, nämlich für das abgängige Materiale nach dem Privatconsumenten-Preise, für das ganz verdorbene Materiale aber nach dem Inventurspreise.

Von dem nach brauchbaren Materiale hat der Contrahent den Abgang und die allenfälligen Umarbeitungskosten zu bezahlen, auf die Hin- und Herfracht des zur Umarbeitung abgeschickten Materials keinen Anspruch zu machen, oder solche, falls er sie bereits erhalten hätte, zurück zu ersetzen, dann für die abgängigen Gefäße, Säcke, Emballagen und übrigen Erfordernisse den Anschaffungspreis zu entrichten.

Insbesondere wird in Hinsicht des fabrizirten Materials in Packeten und Briefen, welches in Säcke eingepackt ist, und vom Contrahenten zur Verfabrung übernommen wird, ausdrücklich festgesetzt, daß wenn die Säcke nicht einzeln abgewogen, sondern bloß nach der Anzahl übernommen worden sind, die Empfangsbestätigung auch nur über die Anzahl der mit Materiale angefüllten Säcke, nicht aber über das Gewichtsquantum zu gelten habe.

Wenn daher in der Folge sich in den Säcken ein Abgang von Briefen oder Packeten entdecken sollte, so hat der Contrahent, ungeachtet der in seinen Händen befindlichen Empfangsbestätigungen, den Abgang zu ersetzen.

5) Von Schaden-Ersätzen befreien den Contrahenten nur die casus fortuiti majores, und zwar in so ferne, als ihm oder seinen Bestellten und Fuhrleuten dieserwegen keine Schuld zur Last gelegt werden kann, und er denselben nicht ausweichen konnte.

6) Erleget der Contrahent zur Sicherstellung des Gefäßs und Verbürgung, daß er den Contract nach allen seinen Puncten und Verbindlichkeiten genau erfüllen, die übernommene Transportirung mit aller Thätigkeit, Verlässlichkeit und Treue besorgen, und dem Gefäße jeden Schaden, der demselben durch die Nichterfüllung des Contractes, durch Abgang oder Verderbniß des in Ladung erhaltenen Materiales, der Fässer, Kisten, Säcke, Emballagen und sonstigen Erfordernisse zugehen könnte, den Ersatz leisten werde, innerhalb drey Tagen, von jenem Tage an zu rechnen, an welchem dem Differenten die Annahme seines Anbothes bekannt gemacht worden ist, nicht nur eine von der Gefäßverwaltung vorkommen annehmbar befundene Caution, welche für das Verfahren von Wien und

Hainburg nach Prag und Sedlek, und zurück auf ein Jahr 200 fl.

nach Brünn und Göding, und zurück 150

nach Grätz und Fürstenfeld, und zurück 300

nach Linz und zurück 600

nach Salzburg und zurück 200

nach Laibach und zurück 100

nach Lemberg, Winiki und Rzeszow, und von da nach

Wien, Hainburg, Prag und Sedlek, nach Brünn

und Göding, nach Grätz, Fürstenfeld und Laibach 3550 = beträgt,

sondern er haftet auch mit seinem übrigen freyen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die genaue Erfüllung, und auf die ganze Dauer des Contractes,



Z. 909.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Paulin, als Vermund der Jerns Paulinischen Pupillen von Pottendorf, in die executive Versteigerung der, dem Martin Brudar von Pottendorf gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 647 fl. geschätzten, der löblichen Grundobrigkeit Gut Stauden sub Urb. Nro. 71 zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichem Vergleich vom 8. May 1824 schuldigen 42 fl. 6 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 15. July, 17. August und 17. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Pottendorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagfassung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 9. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der am 15. July 1825 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 910.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Barbara Greyer von Rattesch, in die executive Versteigerung der, dem Sebastian Ribitsch von Rattesch gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 55 fl. geschätzten, der löblichen Grundobrigkeit Pfarrgült Löpplig zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichem Vergleich vom 4. März 1824 schuldigen 40 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 16. July, 16. August und 16. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Rattesch mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagfassung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 9. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der am 16. July 1825 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 913.

N a c h r i c h t.

(3)

Dem Rücktritte bey dem großen Palais in Wien ist entsagt, und die Ziehung erfolgt bestimmt am 17. September d. J. Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. M. M. Wer auf 10 Stück zusammen abonniert, erhält ein Eilftes Prämien-Los, so lange solche noch nicht vergeben sind.

Eben so wird dem Rücktritt der zwey schönen und großen Häuser in Wien, wovon das Los 15 fl. W. W. oder 6 fl. M. M. kostet, entsagt, und so geschieht die erste Ziehung den 17. November d. J., und die zweyte am 4. Jänner k. J. 1826, wenn nicht früher. Liebhaber belieben sich zeitlich mit Losen zu versehen, um den Genuß der Gold-Prämien nicht zu versäumen.

Bey den sechs Realitäten wird auch nächstens dem Rücktritt entsagt, wovon das Los 10 fl. W. W. oder 4 fl. M. M. kostet.

Frag- und Rundschafts-Comptoir.

W i e n.



## Gubernial-Verlautbarungen:

3. 946.

(1)

Nr. 18a.

St. G. B.

## K u n d m a c h u n g.

Am 23. August l. J. wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammerpräsidial-Auftrags vom 21. d. M., Z. 569 St. G. B., in dem Gubernial-Rathssaale zu Laibach um 10 Uhr Vormittags ein neuerlicher Versuch zur Versteigerung des krainerischen, im Neustädter Kreise liegenden Religionsfondsgutes Reittenburg abgehalten werden, bey welcher der Betrag von Sieben und Zwanzig Tausend Gulden (27,000 fl.) C. M. als Ausrufspreis festgesetzt werden wird.

Diese wiederholte Versteigerungstagung wird mit Bezug auf die umständliche diesseitige Kundmachung vom 10. May d. J. Nro. 103, und mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser neuerlichen Versteigerung alle jene Kaufsbedingnisse zur Grundlage werden genommen werden, welche die obenerwähnte frühere Kundmachung enthalten hat.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach am 29. July 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,

k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 931.

(1)

ad Nr. 178

St. G. B.

## K u n d m a c h u n g.

Am 22. August d. J. um 10 Uhr Vormittags, wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammerpräsidial-Auftrages vom 18. d. M. Nro. 595, im Gubernial-Rathssaale zu Laibach ein neuerlicher Versuch zur Versteigerung der Religionsfondsherrschaft Rupertshof im Neustädter Kreise abgehalten werden, bey welcher der Betrag von Fünf und Vierzig Tausend Gulden C. M. als Ausrufspreis festgesetzt werden wird.

Diese wiederholte Versteigerungs-Tagung wird mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 30. April d. J., Nro. 89, und mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser neuerlichen Versteigerung alle jene Kaufsbedingnisse zur Grundlage werden genommen werden, welche die eben erwähnte frühere Kundmachung umständlich enthalten hat.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Laibach am 24. July 1825.

(3. Beyl. Nro. 62. d. 5. August 1825.)

D

Z. 938.

**B e r l a u t b a r u n g**

Nro. 11278.

wegen Besetzung der Kreiswundärzten-Stelle zu Klagenfurt in Kärnthén.

(1) Die Kreiswundärzten-Stelle zu Klagenfurt in Kärnthén, mit dem anklebenden, aus der ständischen Domestical-Cassa mit jährlichen 300 fl. W. W. zu beziehenden Gehalte, ist erlediget worden.

Jene Individuen, welche die erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, die mit dem Lauffcheine und mit den erforderlichen Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, über das moralische Betragen, über die bisherige aufsfällige Dienstleistung, Verwendung, und über die besitzenden Sprachkenntnisse zu belegen sind, bey dieser Landesstelle bis 15. September d. J. einzureichen.

Wom k. k. älyr. Gubernium. Laibach am 27. July 1825.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secretär.

Z. 937.

**Licitations-Bekanntmachung.**

Nr. 11579.

Ueber die converse Herstellung einer Strecke von der Linie Nro. 18 bis 52 an der zur Umfahung des Matschberges höchsten Orts bewilligten Straße durch das Zirknitzthal. (1)

Hierbey werden über Rückbehalt der Grundablösungen und Regiekosten pr. 588 fl. 24 kr. folgende Gegenstände an die Mindestfordernden hintan gegeben.

a) Die Beschotterung mit gröberem und Ueberzug derselben mit feinerem Schotter sammt Schlägelung der größeren Steine, im cubischen Maße von 1932 Klafter, jede zu 38 kr., mit 1223 fl. 36 kr. E. W.

b) Die Erzeugung und Verführung von 30914 Truhen gröberem und 15462 Truhen feinerem Schotter zu 30 kr. E. W., mit 23188 fl. — Kr. E. W.

**Licitations-Bedingnisse sind folgende.**

1stens. Das Beschotterungs-Materiale muß von jenen Orten, die den Contractanten angezeigt werden, genommen, rein erzeugt, in regelmäßige große, prismatische Haufen geschichtet, und erst dann, wenn man mit Verfertigung der Steingrundlage vorgerückt, und obige Haufen wegen Berechnung des cubischen Maßes abgemessen seyn werden, in 9 Cubikschuh messenden Truhen, deren jede in dem inwendigen Lichte 3 Schuh lang, 3 Schuh breit und 1 Schuh hoch seyn muß, auf die Steingrundlage verführt werden.

2tens. Der Schotter kann nicht willkürlich und Anfangs nicht nach der ganzen Straßenbreite, sondern muß nur aus der Mitte derselben nach jeder der beyden Seiten 5 Schuh breit angeführt, und in der Mitte 5 Zoll hoch aufgeschichtet werden.

Diese Höhe von 5 Zoll vermindert sich gegen die beyden 5 Schuh breiten Seiten nach einer schiefen Fläche und läuft am Ende derselben aus.

Ueber diese Beschotterung muß eine zweyte gleichfalls mit gröberem Schotter nach der ganzen Breite sogestaltet vorgenommen werden, daß sie nach der Mitte 6 Zoll und an dem beyderseitigen Straßenrande 5 Zoll Höhe erhält. Sobald diese Beschotterung zum Theil festgefahren und ausgeglichen seyn wird, muß solche mit feinerem Schotter oder gröberem Sande nach der ganzen Breite 4 Zoll hoch überzogen werden.

3ten. Die Contrahenten müssen sich den zur Erzeugung und Zerklüftung des Schotter, wie nicht minder zur Beschotterung der Steingrundlage benötigten Arbeitszeug selbst beschaffen, ohne von dem Fonde eine Vergütung anzusprechen zu können.

4ten. Die Vorrichtung des Schotter muß auf die ad primum bewirkte Art, gleich nach der Licitation beginnen, und die Straßenherstellung nach der ad 2dum beschriebenen Weisung, so bald ein Theil der Steingrundlage fertig get seyn wird, vorgenommen werden.

5ten. Die Licitation wird am 31. August 1825 in dem, im Warburger Kreise in den Windisch-Bücheln liegenden Orte St. Egydi um 9 Uhr Vormittag abgehalten werden.

6ten. Steht das Erkenntniß über die Güte, Echtheit und Annehmbarkeit der geleisteten Arbeiten und des gelieferten Materials ausschließend der k. k. Provinzial-Baudirection ohne Berufung auf ein anderes technisches Erkenntniß zu, und der Unternehmer hat sich diesem Erkenntniße mit dem Besatze vertragsmäßig zu unterziehen, daß, wenn der eine oder der andere der angeführten Gegenstände nach dem Befunde der k. k. Baudirection nicht ganz der vorgeschriebenen Art entsprechend hergestellt werden sollte, er sich über das Mangelnde die Einleitung einer neuen Licitation ganz auf seine Kosten und Gefahr gefallen lasse.

7ten. Jeder, der an der Versteigerung Antheil nehmen will, muß als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey Anfang der Versteigerung entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Licitationscommission nach den Vorschriften des § 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geprüfte und als bewährt bestätigte fideiussorische Sicherstellungsacte beybringen.

Die erledigte Caution wird dem Erstehet nach beendeter, und von der Baudirection gut befundener Arbeit, den übrigen Mitlicitanten aber gleich nach geschlossener Versteigerung wieder rückgestellt werden.

8ten. Hinsichtlich der Zahlungen wird bedungen, daß nach Beendigung eines jeden sechsten Theiles, das Sechstel des erstandenen Betrages, mit Ausnahme des letzten Sechstels, aber erst über vorausgegangene Untersuchung und befundene Zweckmäßigkeit der Arbeitsleistung, gegen gestämpelte und von dem bauführenden Inspector oder Ingenieur coramisirte Quittung bey dem k. k. Kreisamte zu Matz burg bezahlt werden wird.

9ten. Wird sich die hohe Subernial-Bestätigung des Licitationscontractes ausdrücklich vorbehalten.

10ten. Der Erstehet ist von seiner Seite gleich nach gefertigtem Licitations-Protocoll nicht mehr berechtigt zurück zu treten.

Im Falle der Erstehet sich weigert, den schriftlichen Contract zu unterfertigen, vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle desselben.

Es muß dazu auf Kosten des Erstehers der classenmäßige Stempel beygestellt werden, und das Avarium hat die Wahl, entweder den Erstehet zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder auf dessen Gefahr und

Kosten eine neue Licitation auszuschreiben und vorzunehmen, und sich hinsichtlich der Differenz des neuen Anbothes zum früheren an der Caution zu erhöhen.  
 11 tens. Sollte aber der neue Anbothe keines Ersatzes bedürfen, oder die Caution derselben übersteigen, so wird die Caution oder der Rest derselben eingezogen.

Diese neue Licitation auf Gefahr und Kosten des Contrahenten soll auch dann Statt finden, wenn der Ersteher nach dem errichteten Contracte ein oder die andere Contractbedingung nicht pünctlich zuhält, wo sodann dem Aerarium das Recht zustehen wird, wegen einer hieraus entstehenden Benachtheilung bey nicht ausreichender Caution auch an dem übrigen ganzen Vermögen des Ersteher, welcher keine, wie immer geartete Entschädigung anzusprechen hat, den Regress zu erheben.  
 K. K. Provinzial-Baudirection. Grätz am 4. July 1825.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 939.**

**Versteigerung**

(1)

111 österreichischer Eimer Wein am 16. August 1825 in Möttling.

Von der Bezirksobrigkeit Krupp in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es werden 111 österreichischer Eimer Wein der 1824gr. Fassung, welche wegen Grundsteuer Rückständen bey verschiedenen Steuerverpflichtigen in den besten Weingebirgen der Möttlinger Gegend, mit gerichtlichem Pfande belegt, und nach der Qualität abgefordert transferirt worden sind, in der Stadt Möttling am 16. August l. J. in den gewöhnlichen Licitationsstunden Vor- und Nachmittags, soß. oder eimerweise licitando gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Die Schätzungs- und zugleich Ausrufspreise sind für einen österreichischer Eimer Wein guter Gattung 2 fl. 20 kr., für jenen mittlerer Gattung 1 fl. 40 kr.

Alle Kauflustigen werden hiezu eingeladen.

Bezirksherrschaft Krupp am 29. July 1825.

**Z. 945.**

(2)

Nro. 485.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Matthäus Prelehnig, Bevollmächtigten des Anton Kastelliz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. May l. J. im hiesigen Schlosse verstorbenen Beamten Hrn. Joseph Kastelliz, die Tagsetzung auf den 23. August l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darzutun haben, als widrigens der Verlass abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.  
 Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf am 26. July 1825.

**Z. 898.**

(4)

Endesgefertigter kauft das ganze Jahr hindurch ständisch = kärnthnerische, stevermärkische, krainerische und tirolische Aerarial = Domestical = Wiener = Stadt = Banco = und Hofkammer = Obligationen, so wie auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,  
 in der Postgasse Nro. 66 zu Klagenfurt.